

die Betriebe des Heizungsbaues und deren übergeordnete Organe in den Bilanzpositionen

- Komplexbilanz Heizflächen 000 30 210 M-Bilanz
 - Gußeiserne Gliederkessel ' 93111110 M-Bilanz
- sowie die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe in der Bilanzposition
- Möbel und Polsterwaren 954 80 000 S-Bilanz
- als Anlage zu den verbraucherseitigen Planinformationen bzw. bei den Bilanzabstimmungen für die gesellschaftlichen Einrichtungen in folgender Gliederung gesondert auszuweisen:
- Erholungskomplexe und Ferienheime des FDGB
 - Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung
 - Krankenhäuser
 - Feierabendheime
 - Jugendherbergen und Jugendhotels
 - Einrichtungen der Arbeiterversorgung.

Wird kein Generalauftragnehmer/Hauptauftragnehmer mit der Durchführung der Vorhaben beauftragt, hat die Planung durch die Investitionsauftraggeber zu erfolgen.

- b) Bei der Realisierung der Bedarfsanforderungen durch Organe des Produktionsmittelhandels (ohne Produktionsmittelhandel des Bauwesens) haben diese den Bedarf und die Bedarfsdeckung entsprechend den Festlegungen im Buchst. a gegliedert nach Versorgungsbereichen den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.
- c) Die bilanzbeauftragten Organe haben den Bedarf für die genannten gesellschaftlichen Einrichtungen in die MAK-Bilanzen einzuordnen. Der Bedarf und die Bedarfsdeckung ist als Anlage zu den im Buchst. a festgelegten S- und M-Bilanzen an die bilanzverantwortlichen Ministerien einzureichen.

Durch die bilanzverantwortlichen Minister sind Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen zur Deckung des begründeten Bedarfs der gesellschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Als Anlage zu den S- und M-Bilanzen sind der Staatlichen Plankommission durch die bilanzverantwortlichen Minister der Bedarf und die Bedarfsdeckung in der Gliederung nach gesellschaftlichen Einrichtungen gemäß Buchst. a zu übergeben.

Durch die Staatliche Plankommission wird gewährleistet, daß mit den S- und M-Bilanzen auch die gesondert ausgewiesene Bereitstellung für die genannten gesellschaftlichen Einrichtungen bestätigt wird. Die Fondsanteile für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen sind durch die bilanzverantwortlichen Minister mit den Bilanzdirektiven gegenüber den bilanzbeauftragten WB und Kombinatensowie Versorgungsbereichen festzulegen.

- d) Die Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Bereitstellung der gesondert bestätigten Fonds für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzanteile zu sichern.

10.3.2. Zur Planung der Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist wie folgt zu verfahren: -

- a) Der begründete Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bei den Lieferanten entsprechend dem für die jeweilige Erzeugnisposition geltenden Bestelltermin zu bestellen. Die Realisierung der Aufträge an Zulieferungen zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist innerhalb des sozialistischen Wettbewerbs und durch Nutzung sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von den Herstellern und den Betrieben des Produktionsmittelhandels termin- und sortimentsgerecht zu sichern.

Soweit Bilanzanteile entsprechend der Planungsordnung übergeben werden, hat das innerhalb der Bilanzanteile zu erfolgen.

- b) Der Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und seine Deckung sind bei den Bilanzabstimmungen zwischen den WB und Kombinatensowie (Fondsträgern) mit den bilanzbeauftragten und bilanzierenden Organen zu beraten und durch den bilanzverantwortlichen Generaldirektor zu entscheiden. Verbleibende, nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme, sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen (WB und Kombinatens) dem bilanzverantwortlichen Minister zur Entscheidung vorzulegen.
- c) Die Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels haben im Rahmen ihrer Fonds (Bezug über den Produktionsmittelhandel) zu gewährleisten, daß Lieferungen handelsüblicher Erzeugnisse für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln auch kurzfristig gewährleistet werden.
- d) Die Fondsträger haben gegenüber den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen den Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln für die in die verbraucherseitige Planung einbezogenen Erzeugnisgruppen als Grundlage der Bedarfsabstimmung und -begründung in der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801) in der Zeile 6 bzw. in einer Leerzeile des Vordruckes 1802 gesondert auszuweisen.

10.4. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 160):

Für S- und M-Positionen, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1978 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, ist die lieferseitige Bilanzinformation zu Preisen per 1.1.1978 und zusätzlich je nach Ziff. 10.1. zu Preisen per 1.1.1977 auszuarbeiten (mit Ausnahme für S- und M-Positionen der metallverarbeitenden Industrie).

10.5. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.4. (S. 166):

Die Nomenklatur ist nicht anzuwenden. Die Normative der Vorratshaltung sind gemäß der für 1977 geltenden Nomenklatur auszuarbeiten. «

10.6. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.1. Abs. 2 (S.229):

Die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, wirtschaftsleitenden Organe sowie bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe sind verpflichtet, anstelle von Vordrucken ablochfähige EDV-Drucklisten entgegenzunehmen, wenn diese den Festlegungen im Teil I Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschn. „Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben“ entsprechen.

10.7. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.2.2. Abs. 5 (S. 239):

In Zeile 17 des Vordruckes 1801 ist zusätzlich der Bedarf aus NSW-Import als Darunterposition der Zeile 14 „Bedarf aus Staatsfonds“ für alle NSW-Importe nachzuweisen, für die die Fondsträger die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs und des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs vorliegt. Die Nachweisführung hat für spezifische NSW-Importe sowie für die durch die bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegten Nomenklaturen für Kapazitätsimporte zu erfolgen.

Für Erzeugnispositionen, bei denen die verbraucherseitige Planung auf dem Vordruck 1802 (im Bilanzverzeichnis mit „A“ gekennzeichneten Positionen) erfolgt, haben diese Angaben in Zeile 7 (KA = 10, FK = 1; Lsp. 39—45) als Darunterposition der Zeile 3 „Gesamtbefehl“ zu erfolgen.

Der NSW-Import für das Folgejahr ist in der Zeile KA = 10, FK = 2, Lsp. 74—80 auszuweisen.